

Taxiordnung

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG - Zust.VO) vom 1. August 1991 (GVOBL. M-V S. 340) verordnet der Landrat des Landkreises Rostock folgende Taxiordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Landkreises Rostock.
- (2) Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.

§ 2 Bereithaltung von Taxis

Taxis dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxis außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstände ist die Genehmigung der Genehmigungsbehörde gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenständen

- (1) Taxenstände sind mit Zeichen 229 der Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenständen der Gemeinde in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, bereitzuhalten.

§ 4 Ordnung an den Taxenständen

(1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der 1. Stellplatz am Taxenstand am Flughafen Rostock - Laage dem ortsansässigen Unternehmen für die Taxe mit der Ordnungsnummer 7833 vorbehalten. Der Stellplatz ist dauerhaft freizuhalten.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sofern sich am Taxenstand eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer des ersten Taxis verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen.

Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges und die Ordnungsnummer zu nennen. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.

(4) Taxis dürfen an den Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.

(5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

(1) Bereitstellen und Einsetzen der Taxis kann durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplanes anordnen oder selbst einen Dienstplan, insbesondere für die Abend- und Nachstunden, aufstellen.

Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften bzw. der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.

(2) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern sowie deren Fahrer und Fahrerinnen einzuhalten.

(3) Zur Absicherung der Beförderungsaufgaben bei besonderen Anlässen kann die Genehmigungsbehörde vom örtlichen Taxigewerbe die Aufstellung eines Dienstplanes verlangen, der mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen ist.

(4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

§ 6 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.
- (3) Die Vorschriften über die Benutzung von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Taxiordnung werden nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Taxiordnung tritt am 2. November 2015 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Taxiordnung des Landkreises Güstrow vom 19. Januar 1993 außer Kraft.

Güstrow, 15.09.2015



Sebastian Constien
Landrat